

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



29. Jahrgang

Seelow, 03.11.2022

Nr. 36

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Einladung zur 18. Sitzung des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes	2
Beschlüsse des Kreistages vom 26.10.2022	4
Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif)	7
Impressum.....	10

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Einladung zur 18. Sitzung des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes

Der Vorsitzende beruft die **18. Sitzung des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.11.2022, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Verwaltungssitz des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|-------------|---|
| 1 | | Zur Geschäftsordnung |
| 1.1 | | Begrüßung und Eröffnung |
| 1.2 | | Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung |
| 1.3 | | Feststellung der Tagesordnung |
| 1.4 | | Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 22 BbgKVerf |
| 2 | | Anfragen |
| 2.1 | | Bürgeranfragen |
| 2.2 | | Anfragen von Ausschussmitgliedern |
| 3 | 2022/KT/544 | Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung "Sammlung und Beförderung von Bioabfall aus der Biotonne im Landkreis Märkisch-Oderland ab 01.04.2023"
Berichterstatte(r): Werkleiterin |
| 4 | 2022/KT/585 | Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2023 (Abfallentsorgungssatzung - AESMOL 2023)
Berichterstatte(r): Werkleiterin |
| 5 | 2022/KT/586 | Beratung und Beschlussfassung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2023 (Abfallgebührensatzung - AGSMOL 2023)
Berichterstatte(r): Werkleiterin |
| 6 | 2022/KT/587 | Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2023 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland
Berichterstatte(r): Werkleiterin |
| 7 | | Informationen |

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift
(Nichtöffentlicher Teil) der 17. Sitzung vom 04.10.2022
- 2 Informationen

Reiko Heinschke
Vorsitz

Beschlüsse des Kreistages vom 26.10.2022

Am 26.10.2022 führte der Kreistag seine 24. Sitzung durch.

Der Kreistag

nahm

- eine Information zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2022 des Landkreises Märkisch-Oderland entgegen (Informationsvorlage Nr. 2022/IV/558);
- den Bericht zur Situation in der Landwirtschaft im Landkreis Märkisch-Oderland im Jahr 2021 zur Kenntnis (Informationsvorlage Nr. 2022/IV/559);

beschloss

- den geprüften Jahresabschluss 2021 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO). Der Jahresgewinn 2021 des Eigenbetriebes beträgt 625.802,67 €. Der Betriebszweig Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (Hoheitsbereich) erzielte einen Jahresgewinn von 10.560,95 €, der Betriebszweig BgA Leistungen für DSD erzielte einen Jahresgewinn von 214.003,53 € und der BgA Eigenvermarktung erzielte einen Jahresgewinn von 401.238,19 €. Der Jahresgewinn 2021 über 625.802,67 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Es wird vorgeschlagen, den im BgA Leistungen für DSD erzielten Jahresgewinn von 214.003,53 € und den im BgA Eigenvermarktung erzielten Jahresgewinn von 401.238,19 € im Hoheitsbereich zu verwenden (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/541, Beschluss Nr. 2022/KT/24-1);
- auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2021 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) die Entlastung der Werkleiterin (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/542, Beschluss Nr. 2022/KT/24-2);
- dem Kommunalen Prüfungsamt des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg die GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH, Wirtschaftsprüfung und Beratung, Behlertstraße 33a, 14467 Potsdam, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) vorzuschlagen (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/543, Beschluss Nr. 2022/KT/24-3);
- den Zuschlag auf das Angebot zum Los 2B der ausgeschriebenen Leistung „Hochwertige Verwertung von Bioabfall aus dem Landkreis Märkisch-Oderland ab dem 01.04.2025“ für die Laufzeit von 15 Jahren, d. h. bis zum 31.03.2040, an den Bieter Nummer 1 zu erteilen (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/545, Beschluss Nr. 2022/KT/24-4);

bewilligte

- die erhebliche außerplanmäßige Auszahlung für den Erwerb eines Kommandowagens für die Brandschutzeinheit des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 70 BbgKVerf i.V.m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 117.655,30 Euro. Die Deckung erfolgt aus der Investitionsmaßnahme Nr. SON0157 „Katastrophenschutz Gerätewagen-Betreuung“ sowie aus der Investitionsmaßnahme Nr. SON0121 „Hochbaumaßnahme Technologiepark TP2“ (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/572, Beschluss Nr. 2022/KT/24-5);
- die erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen i.H.v. 808.038,21 Euro an die mobus GmbH für das Haushaltsjahr 2022 entsprechend § 70 BbgKVerf i. V. m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge/ Mehreinzahlungen aus Erstattungen für den ÖPNV und bei der Kreisumlage (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/563, Beschluss Nr. 2022/KT/24-6);
- die erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen i. H. v. 119.313,71 Euro an die Barnimer Busgesellschaft mbH für das Haushaltsjahr 2022 entsprechend § 70 BbgKVerf i. V. m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland. Die Deckung erfolgt durch

Mehrerträge/Mehreinzahlungen bei der Kreisumlage (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/564, Beschluss Nr. 2022/KT/24-7);

beschloss

- die Vergabe der Verkehrsleistungen der Straßenbahnlinie 89 und der Fährlinie F39 vom 01.01.2023 bis 31.12.2031 an die Strausberger Eisenbahn GmbH (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/565, Beschluss Nr. 2022/KT/24-8);
- die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif) zum 01.12.2022 (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/553, Beschluss Nr. 2022/KT/24-9);

bewilligte

- die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den Neubau Gymnasium Strausberg II für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 73 Abs. 5 und § 70 BbgKVerf i.V.m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.756.746,07 EUR. Die Deckung erfolgt aus den Verpflichtungsermächtigungen für den Neubau der Förderschule Altlandsberg (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/568, Beschluss Nr. 2022/KT/24-10);

beschloss

- den Zuschlag für die für die Auftragsvergabe der Architektenleistungen Freianlagen für den Neubau Gymnasium Strausberg, Wriezener Straße 9, 15344 Strausberg, an Henningsen Landschaftsarchitekten PartG mbH, Karl- Marx-Allee 143, 10243 Berlin zu erteilen. (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/560, Beschluss Nr. 2022/KT/24-11);
- den Zuschlag für die Auftragsvergabe der Architektenleistungen Gebäude und Innenräume Neubau Gymnasium Strausberg, Wriezener Straße 9, 15344 Strausberg, an Behles & Jochimsen Architekten GmbH, Wikingerufer 7, 10555 Berlin zu erteilen (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/561, Beschluss Nr. 2022/KT/24-12);
- die Errichtung eines Ersatzneubaus einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Altlandsberg mit einer Kapazität bis zu 192 Schülerinnen und Schülern. Die Eröffnung der Schule soll zum Beginn des Schuljahres 2025/26 erfolgen. Der Landrat wird beauftragt, die notwendigen Zustimmungen zur Errichtung der Schule beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzuholen (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/556, Beschluss Nr. 2022/KT/24-13);
- die Erhöhung des Zuschusses zur Versorgung eines Kindes mit Mittagessen (Essengeld) in der Kindertagespflege auf 1,90 EUR (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/539, Beschluss Nr. 2022/KT/24-14);

beauftragte

- den Landrat, mit den o.g. Landkreisen (Barnim, Oder-Spree) bzw. der kreisfreien Stadt Frankfurt Kontakt aufzunehmen mit dem Ziel, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Zulassungsstellen der Straßenverkehrsämter bei der Fahrzeuganmeldung abzuschließen. Sofern in den Nachbarkreisen dafür eine Bereitschaft besteht, wird der Landrat beauftragt, einen Entwurf für eine solche Vereinbarung zu erarbeiten (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/549, Beschluss Nr. 2022/KT/24-15);

berief

- Frau Carolin Schönwald als sachkundige Einwohnerin für den Bildungsausschuss ab und berief Herrn Camillo Menzel als sachkundigen Einwohner für den Bildungsausschuss (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/562, Beschluss Nr. 2022/KT/24-16);
- Herrn Thomas Mix als sachkundigen Einwohner in den Wirtschaftsausschuss des Kreistages Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/576, Beschluss Nr. 2022/KT/24-17);

wählte

- Herrn Hendrik Martens als Mitglied mit beschließender Stimme in den Jugendhilfeausschuss (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/539, Beschluss Nr. 2022/KT/24-18);

bewilligte

- eine erhebliche überplanmäßige Auszahlung für die Investitionsmaßnahme Nr. WIA0029 „Ausbau der digitalen Infrastruktur (Breitbandausbau)“ des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 70 BbgKVerf i. V. m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 15.480.217,07 Euro. Die Deckung erfolgt aus Mehreinzahlung (Fördermittel) vom Bund und Land (Investitionsmaßnahme Nr. WIA0029) sowie aus der Investitionsmaßnahme Nr. WIA0024 „Kapitalausstattung der neuen Gewerbegebietesgesellschaft MOL (Entwicklungskosten)“ (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/581, Beschluss Nr. 2022/KT/24-19).

Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif)

Aufgrund des § 51 und des § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungswesens vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1993 (GVBl. Bbg. II/93, [Nr. 32], S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite Änderungsverordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. II/10 [Nr. 94]) sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 26.10.2022 folgende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif) beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- 1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- 2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland.
- 3) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist bereits vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen. Gleiches gilt für Fahrten, die von Orten außerhalb des Pflichtfahrgebietes zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes führen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- 4) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, sofern für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr und im Schülerverkehr durchgeführt werden.

§ 2**Beförderungsentgelt**

- 1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- 2) Das Beförderungsentgelt setzt sich innerhalb des Pflichtfahrgebiets aus Grundpreis, Entfernungspreis (Kilometer- und Zeitpreis) und Zuschlägen zusammen.
- 3) Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.
- 4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden. Sonderevereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung der Taxe nicht zur Durchführung, so ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.

§ 3**Grund- und Kilometerpreis / Zuschläge**

- 1) Der Grundpreis beträgt 4,50 €
Er enthält bereits eine Schalteinheit von 0,10 € für die erste Teilstrecke der jeweiligen Tarifstufe.
- 2) Der Kilometerpreis beträgt in

Tarifstufe 1: Anfahrt der Taxe	1,10 €
Tarifstufe 2: Durchführung von Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet	2,40 €

Es wird nach Schalteinheiten von jeweils 0,10 € für jede angefangene Teilstrecke berechnet.
- 3) Die jeweilige Tarifstufe ist zum gegebenen Zeitpunkt auf dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.
- 4) Anfahrten sind Leerfahrten des Taxis vom Betriebssitz oder jeweiligen Standplatz zu einem Bestellort, an dem der Fahrgast aufgenommen wird. Anfahrten zum Bestellort haben grundsätzlich auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Liegt der Bestellort innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes des/der Unternehmers/-in, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 der Anlage 3 zur StVO gekennzeichnet ist, oder endet die Besetztfahrt innerhalb dieser Ortschaft, werden keine Anfahrtskosten berechnet. Liegen der Bestellort und das Ziel der Fahrt außerhalb der Ortschaft, in der der/die Unternehmer/-in seinen/ihren Betriebssitz oder Standplatz haben, sind Anfahrtskosten stets zu berechnen. Die entgeltspflichtige Anfahrtstrecke beginnt dann am jeweiligen Ortsausgangsschild der Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes (Ortstafel nach dem Zeichen 311 der Anlage 3 zur StVO). Es gilt regelmäßig nur der konkrete Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes (Fahrten in zugehörige Orte bzw. Ortsteile unterliegen der entgeltspflichtigen Anfahrt). Der Fahrgast ist vor Auftragsannahme auf die Kostenpflicht der Anfahrt hinzuweisen.
- 5) Ab der fünften Person sowie für Gepäckstücke, deren Beförderung ein Großraumtaxi nötig machen, ist ein einheitlicher Zuschlag von 7,50 € zum Endpreis zu erheben.
- 6) Fahrzeuge, die behindertengerecht so gebaut sind, dass Rollstühle transportiert werden, erhalten einen Zuschlag von 9,50 €.
- 7) Die Mitnahme von Kinderwagen, Kofferraumgepäck, Hunden und anderen Kleintieren ist kostenlos.
- 8) Die Zuschläge sind über den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

§ 4**Wartezeiten**

- 1) Für Wartezeiten (auch für verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt von 36,00 Euro je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 10,00 Sekunden ist mit je 0,10 Euro zu berechnen. Dieser Betrag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten.
- 2) Bei Wartezeiten über 15 Minuten ist der Zuschlag für die Wartezeit frei zu vereinbaren.
- 3) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Benutzers oder aus verkehrlichen, nicht vom Taxenfahrer zu vertretenden Gründen.

§ 5

Entgelt bei Störungen des Fahrpreisanzeigers

- 1) Ist der Fahrpreisanzeiger ausgefallen oder gestört, so sind für die bereits begonnene Fahrt vom Beginn der Störung anstelle des Grundpreises und des Kilometerpreises nach § 3
in der Tarifstufe 1 1,10 € / km
in der Tarifstufe 2 2,40 € / km
mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen.
- 2) Der Fahrgast ist unverzüglich von der Störung in Kenntnis zu setzen.
- 3) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf nicht berechnet werden. Dauert eine zusammenhängende Wartezeit länger als fünf Minuten, so sind für jede volle Minute 0,60 € zu erheben. Die Zuschläge nach § 3 Abs. 5 und 6 sind zusätzlich zu berechnen.
- 4) Nach Beendigung der Fahrt muss die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich behoben werden. Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers dürfen keine weiteren Fahrten durchgeführt werden.

§ 6

Quittung

Der Taxenfahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Unternehmers,
- b) Ordnungsnummer der Taxe,
- c) Fahrstrecke,
- d) Beförderungsentgelt,
- e) Datum und Uhrzeit,
- f) Unterschrift des Fahrers und
- g) jeweils gültiger Umsatzsteuersatz.

§ 7

Mitführen des Tarifes

Dieser Tarif ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den Taxentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend umzustellen und zu eichen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte vom 01.07.2015 außer Kraft.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 28.10.2022

